

Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG)

29. Juni 2005

Letzte berücksichtigte Änderung:
§ 5 Absatz 6 und § 7 Absatz 6 geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020
(HmbGVBl. Nr. 71 S. 702)

**Gesetz
über das Studierendenwerk Hamburg
(Studierendenwerksgesetz – StWG)**

Vom 29. Juni 2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung, Trägerschaft
- § 2 Betreuungsbereich, Aufgaben, Beteiligungen
- § 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
- § 4 Organe
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 9 Geschäftsführung
- §10 Aufgaben der Geschäftsführung
- §11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss
- §12 Finanzierung
- §13 Überwachung durch den Rechnungshof
- §14 Personalvertretung
- §15 Rechtsaufsicht
- §16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaft

- (1) ¹Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.
- (2) Das Studierendenwerk steht unter der Rechtsaufsicht der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde).
- (3) Das Studierendenwerk regelt seine innere Ordnung durch eine Satzung.

§ 2 Betreuungsbereich, Aufgaben, Beteiligungen

- (1) Das Studierendenwerk ist für Studierende folgender Hochschulen zuständig:
 1. Universität Hamburg,
 2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 3. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung,
 4. Hochschule für bildende Künste Hamburg,
 5. Hochschule für Musik und Theater Hamburg,
 6. Technische Universität Hamburg,
 7. Bucerius Law School.
- (2) Der Senat kann auf Antrag einer weiteren Hochschule und nach Anhörung des Studierendenwerks diesem durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für diese Hochschule übertragen.
- (3) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen.
- (4) ¹Das Studierendenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. ²Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. ³Beteiligt sich das Studierendenwerk mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.
- (5) ¹Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern und soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vertretbar ist. ²Es kann seinen Bediensteten und den Hochschulangehörigen die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.

- (6) ¹Gegen Erstattung der Kosten können dem Studierendenwerk nach dessen Anhörung von der zuständigen Behörde Aufgaben im Rahmen von Absatz 3 als Auftragsangelegenheiten zur Wahrnehmung übertragen werden, insbesondere solche der staatlichen Ausbildungsförderung. ²Im Einvernehmen und gegen Erstattung der Kosten können dem Studierendenwerk andere Aufgaben übertragen werden. ³In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden; die zuständige Behörde kann Weisungen erteilen.
- (7) Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime, gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vereinbar ist.
- (8) ¹Der Senat kann nach Anhörung oder auf Anregung des Studierendenwerks durch Rechtsverordnung die Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich nach Absatz 3 auch für andere Personengruppen zulassen. ²Hierbei trifft er eine Regelung zur Kostenerstattung.
- (9) Das Studierendenwerk hat durch Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, dass auch seine wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.
- (2) ¹Die Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks ein. ²Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
1. Vertreterversammlung,
 2. Aufsichtsrat,
 3. Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Vertreterversammlung

- (1) ¹Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden der vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen an. ²Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. ²Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. ²Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.
- (5) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. ³Durch Satzung kann bestimmt werden, dass abwesende Mitglieder ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen können. ⁴Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. ²Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. ³Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.¹

§ 6 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
 2. Beschluss der strategischen Planungen,
 3. Bestellung der Geschäftsführung,
 4. Entlassung der Geschäftsführung,
 5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

²Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

¹ § 5 Absatz 6 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft (siehe Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit)

- (2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. ²Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm betreuten Hochschule nicht angehören. ³Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personalrats des Studierendenwerks gewählt.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. ³Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹§ 5 Absatz 6 gilt entsprechend. ²Wahlen nach Absatz 1 dürfen nur mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn auch eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sichergestellt werden kann.²

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

¹Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,

² § 7 Absatz 6 tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft (siehe Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit)

9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung,
11. Zustimmung zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro.

²Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit. ³Die nach Satz 1 Nummer 9 zustimmungsbedürftigen Geschäfte werden in der Satzung festgelegt. ⁴Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 11 bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ⁵Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. ²Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung
 1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
 2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.
- (2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung der strategischen Planung,
 2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden,
 3. Einstellung und Entlassung des Personals,
 4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
 5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.
- (3) ¹Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. ²Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. ³Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.
- (4) ¹Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Befassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Satz 2 vor. ²Die Aufsichtsbehörde kann von der Geschäftsführung eine Überarbeitung des Entwurfes verlangen, wenn sie die Kreditaufnahmen des Studierendenwerks für bestandsgefährdend hält. ³Zeitgleich legt die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde einen mehrjährigen Finanzierungsplan für Baumaßnahmen über 1 Millionen Euro vor, der über die Auswirkung der Maßnahmen

und die Kreditaufnahme für Baumaßnahmen Auskunft gibt und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.

- (5) ¹Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vor. ²Die Grundstruktur des Berichts stimmen die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde miteinander ab.
- (6) ¹Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzuberufen. ²Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. ³Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitgebereigenschaft.
- (2) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. ²Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) ¹Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746, 3747), in der jeweils geltenden Fassung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. ²Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. ³Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:
 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
 2. Beiträge,
 3. staatliche Zuwendungen,
 4. Zuwendungen Dritter.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe in der Anlage zum Haushaltsplan nachgewiesen wird.
- (3) Das Studierendenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kredite aufnehmen.
- (4) ¹Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm betreuten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. ²Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. ³Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253, 255), entsprechend an. ⁴Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.
- (5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

§ 13 Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO.

§ 14 Personalvertretung

¹Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 82 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299) in der jeweils geltenden Fassung ist die Geschäftsführung. ²Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist oberstes Organ des Studierendenwerkes im Sinne des § 82 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG .

§ 15 Rechtsaufsicht

- (1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen des Studierendenwerks beanstanden und aufheben. ²Sie kann an Stelle des Studierendenwerks handeln, wenn dessen Organe handlungsunfähig sind oder das Studierendenwerk es rechtswidrig unterlässt zu handeln.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Zum selben Zeitpunkt treten das Studentenwerksgesetz vom 10. November 1975 (HmbGVBl. S. 189) in der geltenden Fassung und die Verordnung über weitere Zuständigkeiten des Studentenwerks Hamburg vom 28. August 2001 (HmbGVBl. S. 328) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 2005.

Der Senat

Begründung
zum Studierendenwerkgesetz –
StWG

29. Juni 2005

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorgelegten Neufassung des Gesetzes über das Studentenwerk, zukünftig Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz - StWG), wird der Reformprozess für den Hochschulraum, der mit den vom Senat beschlossenen Leitlinien für die Hochschulentwicklung einen wesentlichen Anstoß erhalten hat, kontinuierlich fortgesetzt und auf die Rahmenbedingungen des Studierens ausgeweitet. Der Zukunftssicherung eines eigenständigen Studentenwerks kommt dabei eine große Bedeutung zu. Das Studentenwerk nimmt in einer seit fast 30 Jahren unveränderten Struktur wichtige Aufgaben bei der sozialen und wirtschaftlichen Betreuung der Studierenden wahr. Die Rahmenbedingungen für das Studentenwerk haben sich seitdem in vielfacher Hinsicht geändert. Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, das Studentenwerk und das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) haben deshalb ein Kooperationsprojekt durchgeführt, als dessen Ergebnis das CHE den Bericht „Autonomie und Zukunftssicherung für das Studentenwerk Hamburg“ vorgelegt hat. Vor dem Hintergrund dieses Diskussionsprozesses hält der Senat Veränderungen in den Beziehungen zwischen Staat, Hochschulen und Studentenwerk und bei der Organstruktur des Studentenwerks für sinnvoll und erforderlich. Mit diesem Gesetz werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- Weitgehende Übertragung der bisher staatlichen Steuerung des Studentenwerks auf die Hochschulen
- Effizienzsteigerung der Organstruktur des Studentenwerks.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

In Angleichung an die Begrifflichkeiten des Hamburgischen Hochschulgesetzes („Studierendenschaft“ im sechsten Teil des HmbHG) wird der Name „Studentenwerk“ in „Studierendenwerk“ geändert.

Das Studierendenwerk bleibt eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.

Die Einzelheiten seiner inneren Ordnung regelt das Studierendenwerk durch eine Satzung, die die Vertreterversammlung erlässt.

Zu § 2

Aufgabe des Studierendenwerks ist unverändert die hochschulübergreifende Betreuung der Studierenden der im StWG aufgezählten Hamburger Hochschulen. Auf Wunsch einer Hochschule und nach Anhörung des Studierendenwerks kann diesem auch die Betreuung der Studierenden weiterer Hochschulen durch Rechtsverordnung übertragen werden. Der Aufgabenzuschnitt wird mit „Service- und Beratungsleistungen für Studierende im sozialen und wirt-

schaftlichen Bereich“ weiter gefasst, um dem Studierendenwerk die Möglichkeit zu geben, flexibel auf veränderte Anforderungen und neue Entwicklungen reagieren zu können. Um seine Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Interesse der Studierenden zu sichern und zu erhöhen, kann das Studierendenwerk Aufgaben von Dritten erledigen lassen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Dem Studierendenwerk können von der zuständigen Behörde Aufgaben im Rahmen des § 2 - insbesondere solche der staatlichen Ausbildungsförderung - gegen Erstattung der Kosten übertragen werden, weil es sich hierbei um hochschulbezogene Sozialaufgaben handelt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur vom Studierendenwerk wahrgenommen werden können. Andere Aufgaben können dem Studierendenwerk nur mit seinem Einvernehmen und gegen Erstattung der Kosten übertragen werden.

Zu § 3

Das Studierendenwerk erfüllt im Rahmen seiner sozialpolitischen Aufgaben eine wichtige Funktion bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg. Unter Beibehaltung der Trägerschaft des Staates für das Studierendenwerk geht dessen Steuerung weitgehend auf die Hochschulen, die die Gesamtverantwortung für die Prozesskette „Studium“ tragen, und auf die Vertretung der Studierenden über. Sie erhalten in dem strategischen Organ des Studierendenwerks, der Vertreterversammlung, eine effektive Möglichkeit, ihre Erwartungen und Anforderungen in die Entscheidungsprozesse des Studierendenwerks einzubringen. Daneben können zwischen einzelnen Hochschulen und dem Studierendenwerk Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden („Service-Level-Agreements“) an den jeweiligen Hochschulstandorten getroffen werden; erforderlichenfalls ist auch der Abschluss von eigenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen möglich.

Zu § 4

Die bisherige dreigliedrige Organstruktur des Studierendenwerks wird im Grundsatz beibehalten, allerdings werden die Kompetenzen gestrafft: Im Aufsichtsrat wird die Wirtschaftsführung des Studierendenwerks unter wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten überwacht; die Einbeziehung von externem Sachverstand ist zwingend vorgeschrieben. Über die strategische Ausrichtung des Studierendenwerks entscheiden hingegen die Hochschul- und Studierendenvertretungen in der Vertreterversammlung. Es ist auch unverzichtbar, dass die Geschäftsführung durch die Vertreterversammlung bestellt wird und dadurch ihr Vertrauen haben muss. Die Vertreterversammlung erhält somit - im Vergleich zu entsprechenden Organen in Kapitalgesellschaften - eine stärkere Stellung. Einer staatlichen Vertretung bedarf es in den Organen des Studierendenwerks nicht mehr.

Zu § 5

Die Vertreterversammlung ist das Organ des Studierendenwerks, das über grundlegende Angelegenheiten, insbesondere die Satzung, beschließt. Um die Entscheidungskompetenz und die Verfahrensökonomie zu erhöhen, wird die Vertreterversammlung gegenüber dem bisherigen Verwaltungsrat von 30 Mitgliedern auf eine deutlich geringere Mitgliederzahl reduziert. Der Vertreterversammlung gehören je ein Vertreter der Hochschulleitung und der Studierenden jeder vom Studierendenwerk betreuten Hochschule an. Damit wird die Vertreterversammlung eine Größe von derzeit insgesamt 12 Personen umfassen.

Der Vertreterversammlung werden keine Vertreter der staatlichen Seiten (Behörde, Deputation) mehr angehören. Eine besondere Berücksichtigung des wirtschaftlichen Sachverständes - so die bisherige Regelung - erübrigt sich, weil diese Funktion vom Aufsichtsrat übernommen wird. Von der Gewichtung der Interessenspositionen her sind bei dieser Zusammensetzung die Positionen der Hochschuleseite und der Studierenden deutlich verstärkt. Die Vertreter der Studierenden werden vom Studierendenparlament bestimmt und erhalten damit eine zusätzliche Legitimation und größeres Gewicht. Durch die der Vertreterversammlung zugewiesenen Strategieentscheidung erhöht sich insgesamt gesehen die Gestaltungskompetenz dieses Organs.

Zu § 6

Der Aufgabenkatalog der Vertreterversammlung umfasst alle zentralen Entscheidungen für das Studierendenwerk, den Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung sowie die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Beteiligung des Aufsichtsrates bei den bedeutsamen wirtschaftlichen Entscheidungen sorgt für die notwendige Balance.

Da die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung durch die Vertreterversammlung erfolgt, wird das gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsrecht der Geschäftsführung durch die zuständige Behörde bestätigt.

Zu § 7

Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt sein, die dessen Aufsichtsfunktion in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten qualifiziert wahrnehmen können. Er umfasst insgesamt sieben Personen, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahl des Aufsichtsrates durch die Vertreterversammlung gewährleistet, dass dieses Aufsichtsgremium vom Vertrauen der Vertreterversammlung getragen wird. Durch zumindest zwei externe Mitglieder wird sichergestellt, dass Aspekte (z. B. Standards und Vergleiche mit Dienstleistungsunternehmen der Privatwirtschaft) in die Aufsichtsratsstätigkeit einfließen können, die sich aus einer Sicht außerhalb des Hochschulbereichs ergeben. Das Vorschlagsrecht des Personalrates für ein Mitglied trägt der Bedeutung wirtschaftlicher Entscheidungen für die Beschäftigten Rechnung und kann zu deren Verankerung in der Belegschaft beitragen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören, da sonst die Gefahr einer Beeinträchtigung der Kontrollfunktion bestünde.

Zu § 8

Eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, auf der Grundlage der von der Vertreterversammlung beschlossenen Strategie über die Umsetzung in den Wirtschaftsplänen zu wachen und auf die Vermeidung von finanziellen Risiken und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen zu achten.

Zu §§ 9 und 10

Die Geschäftsführung hat eine zentrale Rolle für die Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks. Sie ist uneingeschränkt für die Erfüllung der operativen Aufgaben zuständig und verantwortlich und bereitet die strategischen Entscheidungen des Studierendenwerks vor. Größe und Aufgabenstellung rechtfertigen es, diese Aufgabe einer Person zu übertragen und kein Vorstandsmodell einzuführen. Die Geschäftsführung bedarf einer doppelten Legitimation durch Auswahl (Vorschlagsrecht) des Aufsichtsrates und Bestellung durch die Vertreterversammlung.

Zu § 11

Die Grundsätze der Wirtschaftsführung bleiben unverändert. Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und hat Arbeitgebereigenschaft, seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Studierendenwerk erhält durch dieses Gesetz das Recht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zur bedienen, Unternehmen zu gründen, sich an Unternehmen zu beteiligen und solche Beteiligungen anderer Unternehmen zuzulassen, wenn sich dies als wirtschaftlicher erweist. Dabei bleibt die prinzipielle Gemeinnützigkeit des Studierendenwerks erhalten, was erwerbswirtschaftliche Aktivitäten nicht ausschließt.

Zu § 12

Das Studierendenwerk finanziert sich (wie bisher) aus Leistungsentgelten und sonstigen betrieblichen Einnahmen, Beiträgen der Studierenden, staatlichen Zuschüssen und Zuwendungen Dritter. Die staatlichen Zuschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsplans und auf der Grundlage mehrjähriger strategischer Planungen (vgl. § 3 Abs. 2) gewährt, die dem Studierendenwerk eine verlässliche Orientierung geben.

Zu § 14

Die Vorschrift konkretisiert die Rechtsaufsicht, unter der die Selbstverwaltung des Studierendenwerks aus zwingenden rechtlichen Gründen steht.

Zu § 15

Die neuen Organe des Studierendenwerks sind unverzüglich zu bilden. Die Geschäftsführung führt ihre Aufgaben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung fort.

Drucksache 21/18515
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Studierendenwerkgesetzes

1. Oktober 2019

Drucksache 21/18515
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkesgesetzes
1. Oktober 2019

1. Ausgangslage und Anlass

Hamburg ist ein moderner wachsender Studienstandort und eine prosperierende Wirtschaftsmetropole. Preisgünstigen Wohnraum in Hamburg zu finden, ist für Studierende und Auszubildende schwierig, wie die Bewerbungsstatistik des Studierendenwerks Hamburg für Studierende und die Drucksache 21/17583 für Auszubildende ausweisen. Das Studierendenwerk erbringt gemäß § 2 Absatz 3 Gesetz über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerkesgesetz – StWG) für Studierende Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen. Das Studierendenwerk ist zuständig für derzeit 72.846 Studierende (Stand vom 27. November 2018), die in einer der in § 2 Absatz 1 StWG aufgeführten Hochschulen studieren. Es unterhält für den beschriebenen Zweck 25 Wohnanlagen mit insgesamt 4.364 Wohnheimplätzen.

Um das Angebot auszubauen und den Studierenden weiterhin ein erfolgreiches Studium in Hamburg zu ermöglichen, geht der Senat das Thema Ausbau der Wohnheimplätze aktiv und gemeinsam mit dem Studierendenwerk an, indem die Wohnheimkapazitäten bis Ende 2030 um ca. 2.000 Wohnheimplätze erhöht werden. Hamburg ist nicht nur ein bedeutender Studienstandort, sondern auch eine florierende Wirtschaftsmetropole. Junge Menschen finden in Hamburg Ausbildungsplätze und bleiben der Stadt später als Fachkräfte in Hamburger Unternehmen verbunden. Die Nachfrage nach Fachkräften in der Hamburger Wirtschaft steigt kontinuierlich. Um auch Auszubildenden eine Alternative bei der Wohnraumsuche zu bieten, erhöht das Studierendenwerk das Platzangebot für Auszubildende bis Ende 2030 sukzessive. Das bedeutet, dass von den ca. 2.000 neuen Wohnheimplätzen 600 Plätze bevorzugt an Auszubildende vermietet werden sollen. Mit dem bereits bestehenden Kontingent für Auszubildende von 140 Plätzen in den Wohnheimen Kiwittdamm, Rahlstedt und Sophie-Schoop-Haus könnten Ende 2030 insgesamt 740 Wohnheimplätze für Auszubildende zur Verfügung gestellt werden.

2. Auszubildende und andere Personengruppen

Junge Menschen, die in Hamburg eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) anerkannten schulischen Einrichtung absolvieren und in Hamburg mit Erstwohnsitz gemeldet sind, gehören zu der Gruppe der Auszubildenden. Auch für Auszubildende dürften die Nähe zum Lehrbetrieb und die Höhe des Mietpreises für die Wahl des Wohnortes eine entscheidende Bedeutung besitzen. Ziel soll es daher sein, dass sich künftig grundsätzlich auch Auszubildende auf alle Wohnheimplätze in allen Wohnanlagen des Studierendenwerks bewerben können. Zur Steuerung wird übergangsweise jedem Bauvorhaben eine Quote für Auszubildende und Studierende zugeordnet. Angedacht ist durch Nachverdichtung bzw. Aufstockung im Wohnheim Rudolf-Laun-Haus, Emil-Andresen-Straße 5, 100 neue Plätze (davon 70 für Studierende und 30 für Auszubildende) zu schaffen. In der Wohnanlage Die Burse, Spannskamp 26, sind 80 neue Plätze

geplant (davon 50 für Studierende und 30 für Auszubildende), im Wohnheim Emil-Wolf-Haus, Kaulbachstraße 19, weitere 10 Plätze für Studierende und im Wohnheim Gustav-Radbruch-Haus, Borgfelder Straße 16, weisen die Planungen 320 weitere Wohnheimplätze aus (davon 190 für Studierende und 130 für Auszubildende). Dazu kommen noch 53 neue Wohnheimplätze, die durch Nachverdichtung bzw. Aufstockung in Wohnanlagen entstehen, deren Grundstücke sich bereits im Eigentum des Studierendenwerks befinden. Unabhängig von der tatsächlichen Belegung neu geschaffener Wohnheimplätze durch Studierende und Auszubildende steigt auf diese Weise die absolute Zahl der Vermietungen an Auszubildende entsprechend der Quote an, bis Ende 2030 die Zielgröße erreicht wird.

Neben der Vermietung von Wohnraum an Auszubildende ist derzeit keine weitere Inanspruchnahme von Leistungen des Studierendenwerks Hamburg, wie die Betreuung oder die Beratung von volljährigen bzw. minderjährigen Auszubildenden, geplant. Nach § 2 Absatz 6 StWG kann das Studierendenwerk Hamburg bereits nach geltendem Recht gegen vollumfängliche Kostenerstattung weitere Aufgaben übernehmen. Im Rahmen der Selbstverwaltung schließt es selbständig Kooperationsvereinbarungen mit den fachlich zuständigen Behörden. Eine Leistungserbringung des Studierendenwerks für Auszubildende zu Lasten der aus dem Semesterbeitrag vereinnahmten Gelder ist vom Studierendenwerk auszuschließen. Das Studierendenwerk wird in geeigneter Weise, z. B. im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht, die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) als Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit informieren.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass auch andere Personengruppen, wie z. B. Freiwilligendienstleistende, an dem Wohnraumangebot des Studierendenwerks Hamburg Interesse zeigen. Sollte ein erkennbarer Bedarf bestehen, erhält der Senat nach der Gesetzesänderung durch den neuen § 2 Absatz 8 StWG die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen und so auf die neue Situation zu reagieren.

Die BWFG plant, mit dem Studierendenwerk Kennzahlen zu vereinbaren, die über die Entwicklung der Wohnheimplatzvermietung an Studierende und Auszubildende Auskunft geben.

Die Vermietung der Wohnheimplätze erfolgt immer zeitlich befristet und begründet nie ein Dauermietverhältnis.

Angesichts der Situation auf dem Hamburger Wohnungsmarkt und dem weiterhin hohen Fachkräftebedarf der Hamburger Unternehmen hat das Thema „Wohnraum für Auszubildende“ für den Senat auch künftig hohe Relevanz. Neben den geschilderten Strategien und Maßnahmen wird es darauf ankommen, neben verstärkten Kooperationen mit dem Studierendenwerk auch mit weiteren Wohnheimträgern die Grundlage dafür zu schaffen, dass mittel- bis langfristig genügend bezahlbarer Wohnraum für Auszubildende bereit steht. Die Notwendigkeit für einen weiteren, eigenständigen städtischen Träger auf diesem Gebiet besteht nicht.

Darüber hinaus wird der Senat auch weiterhin andere Investoren bei der Errichtung von Wohnraum für Auszubildende unterstützen.

3. Kapazitätserweiterung bis 2030

Im Jahre 2017 eröffnete das Studierendenwerk das Wohnheim Sophie-Schoop-Haus mit 266 neuen Wohnheimplätzen. Ein Jahr später folgte das Helmut-Schmidt-Studierendenhaus mit 128 Plätzen. Die Realisierung dieser Neubauten erfolgte durch eine Kreditaufnahme bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB). Lediglich bei der Modernisierung, Sanierung bzw. Instandsetzung von Bestandswohnheimen fördert die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Träger von Studierendenwohnheimen im Umfang der ermächtigten Haushaltsmittel.

Für die ca. 2.000 neuen Wohnheimplätze wird pauschal mit Errichtungskosten von 100.000 Euro pro Platz gerechnet. Das angestrebte Ausbaukontingent im Zusammenhang mit der vom Studierendenwerk bereits erbrachten Bauleistung führt dazu, dass der Senat das Studierendenwerk durch die Verbreiterung seiner Vermögensbasis bei der Realisierung des Ausbaus der Kapazitäten unterstützen wird. Zum einen soll dies durch den Verkauf einzelner Erbbaurechtsgrundstücke an das Studierendenwerk, zum anderen durch Bürgschaften, die auf der Grundlage einer Bürgschaftsrichtlinie (siehe auch Ziffer 5) vergeben werden, erfolgen.

Mit dieser Drucksache wird die Hamburgische Bürgerschaft gebeten, dem Verkauf von vier Erbbaurechtsgrundstücken, auf denen sich bereits jeweils ein Studierendenwohnheim des Studierendenwerks befindet, an das Studierendenwerk zuzustimmen. Inklusive der Grundstücke Grandweg 16 und Unnastraße 9, bei denen das Studierendenwerk bereits Eigentümer ist, ermöglichen diese Maßnahmen durch Nachverdichtung bzw. Aufstockung 563 neue Wohnheimplätze. Von den realisierten neuen Wohnheimplätzen sollen 210 bevorzugt an Auszubildende vermietet werden.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden neuen Wohneinheiten entfalten positive Effekte auf die Wohnungsbaubilanz der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

Aus heutiger Sicht könnte das Studierendenwerk mit der Errichtung von Neubauten auf Grundstücken in der Dratelnstraße, auf dem Campus Bahrenfeld, in der Bundesstraße, in der Schloßstraße und im Elbbrückenquartier weitere ca. 1.500 Plätze bis Ende 2030 realisieren. Die zeitliche Verfügbarkeit der genannten Grundstücke wird derzeit geprüft und hängt von den weiteren Planungen bzw. rechtlichen Vorgaben ab. Parallel sollen auch weitere Grundstücke geprüft und gegebenenfalls akquiriert werden, um das Ziel von ca. 2.000 neuen Wohnheimplätzen in zehn Jahren erreichen zu können. Der Senat wird mit der Beantwortung der Drucksache 21/16779 die Hamburgische Bürgerschaft über den Stand der weiteren Planungen informieren.

4. Grundstücke

Bereits mit der Drucksache 20/13533 hat sich der Senat für den Ausbau von Wohnheimplätzen beim Studierendenwerk eingesetzt und für eine Kapazitätserweiterung die Grundstücke Sophie- Schoop-Weg 26-28 und Dratelnstraße unterhalb des Verkehrswertes an das Studierendenwerk veräußert. Damit Studierende in Hamburg ein adäquates Wohnraumangebot vorfinden, wird auch in Zukunft der Verkauf von Grundstücken an das Studierendenwerk zu besonders günstigen Konditionen als eine wichtige Fördermaßnahme des Senats gesehen und Anwendung finden.

Zum Zwecke des Ausbaus der Wohnheimkapazitäten sollen die derzeit noch an das Studierendenwerk auf Erbbaurechtsbasis vergebenen Grundstücke

- Borgfelder Straße 16 (Flurstücke 816 und 425, Buchwert 879.052,80 Euro, Verkehrswert 5.833.223,04 Euro),
- Spannskamp 26 (Flurstücke 2683 und 2684, Buchwert 1.265.174 Euro, Verkehrswert 7.299.500,00 Euro),
- Kaulbachstraße 19 (Flurstück 720, Buchwert 715.080,51 Euro, Verkehrswert 6.146.611,52 Euro) und
- Emil-Andresen-Straße 5 (Flurstück 2712, Buchwert 1.160.951,72 Euro, Verkehrswert 11.498.432 Euro)

vom Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) an die Anstalt des öffentlichen Rechts zu Verkaufspreisen in Höhe von insgesamt rd. 4,529 Mio. Euro verkauft werden. Der Verkaufspreis setzt sich jeweils zusammen aus dem Buchwert zuzüglich einer Einmalzahlung in Höhe des zehnfachen jährlichen Erbbauzinses. Die Buchwerte entstammen der Anlagenbuchhaltung des LIG. Die Verkehrswerte wurden aus der Multiplikation der Flächengrößen mit den aktuellen Bodenrichtwerten (BORIS-Werte) errechnet, dabei werden die aktuellen Bodenrichtwerte als Vergleichswerte aus den Kaufpreissammlungen abgeleitet. Dieses Vergleichsverfahren nach § 194 BauGB genügt den Anforderungen des § 64 LHO sowie der VV zu § 64 LHO. Einen Gesamtüberblick über die Grundstückswerte inklusive der Erbbaurechtsdaten kann der Anlage 3 entnommen werden.

Da die Verkaufspreise unterhalb der individuell ermittelten Verkehrswerte (30,778 Mio. Euro) liegen und die FHH damit im Wirtschaftsplan des LIG auf die Realisierung von Erträgen in Höhe von rd. 26,249 Mio. Euro verzichtet (Verzicht auf Hebung stiller Reserven und damit eine Stärkung des Eigenkapitals in der FHH), handelt es sich um eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Wert, die gemäß § 63 (3) LHO der Zustimmung durch die Hamburgische Bürgerschaft bedarf.

Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. die Grunderwerbssteuer, Notar-, Vermessungs-, Teilungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen, werden unmittelbar durch das Studierendenwerk getragen oder im Falle einer Vorfinanzierung durch den LIG an diesen zurückerstattet.

Die Veräußerung und Übertragung der Flächen vom LIG an das Studierendenwerk würde nach Beschluss der Drucksache und nach Absprache zwischen LIG/FB und Studierendenwerk/BWFG bedarfsgerecht im Hinblick auf entstehende Finanzierungsbedarfe erfolgen. Darüber hinaus werden vertraglich vom LIG Wiederkaufsrechte zum Einstandspreis der Grundstücke für den Fall vereinbart, dass die besagten Grundstücke nicht mehr für die in § 2 Absatz 3 StWG vorgesehenen Zwecke vom Studierendenwerk genutzt werden.

5. Bürgschaften (Sicherheitsleistungen)

Für die Besicherung der bei der IFB aufgenommenen Kredite kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die FHH eine Sicherheitsleistung übernimmt.

Bei den vom Studierendenwerk zu erwerbenden Erbbaurechtsgrundstücken könnte zur Neuschaffung von Plätzen im Rahmen von Nachverdichtungen eine Bürgschaft der FHH erforderlich sein (z. B. beim Gustav-Radbruch-Haus). Dies wäre der Fall, wenn der Objektwert nicht ausreicht. Das Studierendenwerk und die IFB stehen zu diesem Thema in Kontakt und haben die Erörterung zu den geplanten Einzelvorhaben aufgenommen. Für die Übernahme von Bürgschaften wird die Aufsichtsbehörde zur Regelung des Verfahrens und unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben eine Bürgschaftsrichtlinie erarbeiten.

Im Bedarfsfall wird der Senat die Ermächtigung der Hamburgischen Bürgerschaft entweder über eine Einzeldrucksache (z. B. Nachtrag zum Haushaltsbeschluss 2019/2020) oder mit dem Entwurf des Haushaltsbeschlusses, z. B. für 2021/2022, einholen (Artikel 72 Absatz 5 Hamburger Verfassung in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung).

6. EU-Beihilferecht

Der Verkauf der Erbbaurechtsgrundstücke an das Studierendenwerk zum Buchwert könnte eine den Wettbewerb verfälschende und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen, so dass sie gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich untersagt wäre, wobei die europäischen Regelungen Ausnahmetatbestände vorsehen.

Die BWFG erlässt als Aufsichtsbehörde jährlich einen Betrauungsakt und wird ab 2020 in Absprache mit der für das Verfahren zuständigen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) die Betrauung, die derzeit ausschließlich die Fallgruppe „Sonstiges“ umfasst, um die Fallgruppe „sozialer Wohnungsbau“ ergänzen. In beiden Fallgruppen werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut. Im Betrauungsakt werden u. a. der Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung sowie die Ausgleichsleistung dargestellt.

7. Novellierung des Studierendenwerksgesetzes (StWG)

Die Aufnahme der Vermietung von Wohnheimplätzen an Auszubildende (§ 2 Absatz 7 StWG) im Gesetz und die in § 2 Absatz 8 StWG neu geschaffene Möglichkeit, per Rechtsverordnung weiteren Personengruppen die in § 2 Absatz 3 StWG genannten Leistungen zugänglich zu machen, erhöhen die Notwendigkeit für einen Ausbau der Wohnheimkapazitäten beim Studierendenwerk, der zu einer Zunahme der Kreditaufnahme des Studierendenwerks führen wird. In § 12 Absatz 2 StWG wird das Recht des Studierendenwerks zur Kreditaufnahme klarstellend im Gesetz aufgenommen.

Da das Studierendenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden ist (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 StWG), haftet die FHH für die von ihr geschaffene Anstalt als Gewährträgerin. Das bedeutet, dass die FHH für die Verbindlichkeiten des Studierendenwerks

uneingeschränkt eintreten muss, soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen des Studierendenwerks nicht zu erlangen ist. Der vermehrte Kreditaufnahme durch das Studierendenwerk steht somit ein erhöhtes Haftungsrisiko der FHH gegenüber, dem im Gesetzesentwurf durch erweiterte Kontrollinstrumente des Aufsichtsrates des Studierendenwerks und der BWFG als Aufsichtsbehörde begegnet wird. So muss die Geschäftsführung des Studierendenwerks der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Beschluss des Aufsichtsrates zur Kenntnis geben (§ 10 Absatz 4 StWG). Auf Verlangen der BWFG ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Entwurf anzupassen, wenn die BWFG die Höhe der Kreditaufnahmen als bestandgefährdend einstuft. Erst danach kann der Wirtschaftsplanentwurf dem Aufsichtsrat der Anstalt zur Zustimmung vorgelegt werden. Ferner wird in § 8 Satz 1 als Nummer 11 StWG ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro aufgenommen. Ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrates bedarf wiederum gemäß § 8 Satz 4 StWG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der neue § 10 Absatz 5 StWG verpflichtet außerdem die Geschäftsführung, der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vorzulegen, und räumt der BWFG somit die Möglichkeit ein, das Haftungsrisiko der FHH besser einschätzen und gegebenenfalls gegensteuern zu können.

8. Auswirkungen auf den Haushalt

Beim Vollzug des Gesetzes entstehen keine weiteren Aufwände.

Die unter Ziffer 4 aufgeführten Erbbaurechtsgrundstücke führen durch den Verkauf an das Studierendenwerk beim LIG zu einem Erlös von insgesamt 4,529 Mio. Euro. Der Verkaufspreis setzt sich zusammen aus dem Buchwert und einer Einmalzahlung in Höhe des zehnfachen jährlichen Erbbauzinses. Insgesamt beträgt der Buchwert aller Erbbaurechtsgrundstücke 4,020 Mio. Euro zuzüglich des zehnfachen Erbbauzinses für alle benannten Erbbaurechtsgrundstücke über 0,509 Mio. Euro. Der Verkehrswert der Erbbaurechtsgrundstücke wird insgesamt mit 30,778 Mio. Euro beziffert (siehe dazu auch Ziffer 4). Die Grundstückswerte inklusive der Erbbaurechtsdaten wurden in der Anlage 3 differenziert dargestellt. Die mit dem Verkauf der Grundstücke mittelbar und unmittelbar verbundenen Nebenkosten trägt das Studierendenwerk.

Die vorzeitige Auflösung der Erbbaurechtskonstellation führt mittel- bis langfristig im Wirtschaftsplan des LIG zu Ertragsausfällen in Höhe von rd. 51 Tsd. Euro pro Jahr. Für diese Erbbauzinszahlungen hat das Studierendenwerk von der BWFG eine Zuwendung nach § 46 LHO erhalten. Deshalb werden in gleicher Höhe die Kosten aus Transferleistungen in der Produktgruppe 248.01 „Infrastruktur für Studierende und BAföG“ des Einzelplans 3.2 strukturell abgesenkt.

Die Umsetzung der Bauvorhaben zur Kapazitätserhöhung erfolgt in engem Austausch mit dem Studierendenwerk. Das begleitende Controlling, die Koordinierung und die Steuerung erfordern eine zusätzliche neue Planstelle Amtsärztin/ Amtrats A 12 (Personalkosten etwa 96 Tsd. Euro) in der BWFG. Zu den Aufgaben wird u. a. die Grundstücksakquise, die Unterstützung beim Ankauf der städtischen Grundstücke, die Dokumentation des Umsetzungsstandes, die Bewertung und Minimierung der Risikofaktoren anhand des Risikoberichtes, die Berichterstattung gegenüber der Behördenleitung der BWFG, dem Senat und die Bearbeitung von Anfragen aus der Bürgerschaft sowie die Erstellung aller erforderlichen Drucksachen (Bürgerschaften usw.) gehören. Die Deckung der Personalkosten für die Planstelle A 12 erfolgt durch eine strukturelle Absenkung der

Kosten aus Transferleistungen zur Deckung der finanziellen Lasten des Studierendenwerks, die durch die Zahlung des Erbbauzins entstehen und mit Verkauf der Erbbau-rechtsgrundstücke an die Anstalt entfallen. In Höhe von 50.868,35 Euro wird die Pro-duktgruppe 248.01 ab 2020 abgesenkt. Die Reduzierung wird genutzt, um das Perso-nalbudget des Einzelplans 3.2 strukturell um 51.000 Euro zu erhöhen. Aus dieser Erhö-hung wird eine Planstelle A 12 teilfinanziert. Der Differenzbetrag wird aus dem vorhan-denen Personalbudget gedeckt. Für das Jahr 2020 ist die Anpassung des Stellenplans erforderlich (Anlage 5).

9. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Im Rahmen der Ausführung des Gesetzes entstehen keine direkten Auswirkungen auf die Vermögenslage der FHH. Indirekt reduziert die FHH mit dem Verkauf der Grundstü-cke die Höhe der stillen Reserven.

10. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Für den geplanten Ausbau der Wohnheimplatzkapazitäten bedarf es einer Verbreiterung der Vermögensbasis des Studierendenwerks Hamburg zur Absicherung der Darlehen bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB). Zu diesem Zweck werden die Grundstücke an das Studierendenwerk Hamburg verkauft (Schaffung von Beleihungspotential durch die Zurverfügungstellung werthaltiger Vermögensgegenstände).

11. Anhörung des Studierendenwerks Hamburg und seiner Gremien

Der Senat hat dem Studierendenwerk die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Inhalt der Drucksache zu äußern.

Das Studierendenwerk hat sich zur Drucksache grundsätzlich positiv geäußert.

Es äußerte lediglich Bedenken, dass der Grenzwert von 1 Mio Euro für die im Gesetz neu aufgenommene Abstimmungspflicht für Kredite zu niedrig angesetzt sei (siehe § 8 Satz 1 Nummer 11 sowie Satz 3, § 10 Absatz 4) und möglicherweise einschränkend wirken könnte und schlägt einen Grenzwert von 5 Mio. Euro vor.

Dem Vorschlag, den Grenzwert für Kreditaufnahmen auf 5 Mio. Euro zu erhöhen, kommt der Senat nicht nach. Da die FHH auf Grund der Gewährträgerhaftung für sämtliche Verbindlichkeiten des Studierendenwerks uneingeschränkt eintreten muss, soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen des Studierendenwerks nicht zu erlangen ist, hat der Grenzwert für die Aufsichtsbehörde essentielle Bedeutung, um eventuelle Haftungsrisi-ken frühzeitig einschätzen und gegebenenfalls gegensteuern zu können.

Anlage 1

Gesetz zur Änderung des Studierendenwerkesgesetzes

Das Studierendenwerkesgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Das Studierendenwerk steht unter der Rechtsaufsicht der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Hinter Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime, gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vereinbar ist.“

„(8) Der Senat kann nach Anhörung oder auf Anregung des Studierendenwerks durch Rechtsverordnung die Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich nach Absatz 3 auch für andere Personengruppen zulassen. Hierbei trifft er eine Regelung zur Kostenerstattung.“
 - 2.2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 5.1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 5.1.2. Es wird folgende Nummer 11 angefügt: „11. Zustimmung zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro.“
 - 5.2. Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 11 bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Befassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Satz 2 vor. Die Aufsichtsbehörde kann von der Geschäftsführung eine Überarbeitung des Entwurfes verlangen, wenn sie die Kreditaufnahmen des Studierendenwerks für bestandsgefährdend hält. Zeitgleich legt die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde einen mehrjährigen Finanzierungsplan für Baumaßnahmen über 1 Millionen Euro vor, der über die Auswirkung der Maßnahmen und die Kreditaufnahme für Baumaßnahmen Auskunft gibt und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.“

„(5) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vor. Die Grundstruktur des Berichts stimmen die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde miteinander ab.“
 - 6.2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und der Lagebericht werden“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 8.1. Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Das Studierendenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kredite aufnehmen.“
 - 8.2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. § 16 wird aufgehoben.
11. § 17 wird § 16.

Begründung

Zu Nummer 1

Mit dem Gesetzentwurf ist eine Erweiterung der Zuständigkeit des Studierendenwerks verbunden. Daher wird in § 1 Absatz 2 zur Abgrenzung von der Zuständigkeit anderer Behörden und zur Klarstellung aufgenommen, dass die Rechtsaufsicht über das Studierendenwerk der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde obliegt. Damit wird die Legaldefinition der „Aufsichtsbehörde“ eingeführt.

Zu Nummer 2

In dem neu eingefügten § 2 Absatz 7 wird festgelegt, dass das Studierendenwerk auch an Auszubildende Wohnheimplätze vermieten kann. Da eine Schwerpunktverlagerung der Zuständigkeit des Studierendenwerks nicht beabsichtigt ist, liegt die Aufgabenpriorität weiterhin bei den Studierenden. Eine Vermietung von maximal 30 Prozent der Wohnheimplätze an Auszubildende steht im Einklang mit dem in Absatz 3 aufgeführten Zweck. Eine darüber hinausgehende Erbringung von Leistungen, z. B. Betreuungs- und Beratungsleistungen für Auszubildende, kann das Studierendenwerk mit Dritten, z. B. Behörden, gegen vollumfängliche Kostenerstattung auf der Grundlage von § 2 Absatz 5 Satz 1 oder als Auftragsangelegenheit nach § 2 Absatz 6 schriftlich vereinbaren.

In dem neu eingefügten § 2 Absatz 8 wird die Möglichkeit eröffnet, zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung auch anderen Personengruppen, wie z. B. Freiwilligendienstleistenden, die Service- und Beratungsleistungen des Studierendenwerks zugänglich zu machen. Dabei ist eine Regelung zur Kostenerstattung erforderlich.

Der Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu Nummer 3

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wurde die offizielle Schreibweise der Hochschule für Angewandte Wissenschaften übernommen.

Zu Nummer 4

In § 6 Absatz 3 wird der Begriff der zuständigen Behörde durch den Begriff der „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. Dies korrespondiert mit der Aufnahme der entsprechenden Legaldefinition in § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 5

In § 8 Satz 1 wird als Nummer 11 ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu Kreditaufnahmen über 1 Mio. Euro aufgenommen. Dieser wird durch Satz 4 ergänzt, der die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu dem betreffenden Beschluss des Aufsichtsrates vorsieht. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass das Studierendenwerk für den Ausbau der Wohnheimkapazitäten einen vermehrten Bedarf nach Kreditaufnahmen haben wird und deshalb mit dem neuen § 12 Absatz 3 auch ausdrücklich zur Kreditaufnahme ermächtigt wird. Dem erhöhten Risiko für die FHH angesichts ihrer Gewährträgerhaftung für die von ihr geschaffene Anstalt soll mit den erweiterten Kontrollinstrumenten des Aufsichtsrates und der Aufsichtsbehörde begegnet werden (siehe auch die in § 10 neu eingeführten Absätze 4 und 5).

Zu Nummer 6

Im neu eingefügten § 10 Absatz 4 wird die Geschäftsführung dazu verpflichtet, den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sollte sich aus dem Entwurf ein Volumen an Kreditaufnahmen ergeben, welches nach Auffassung der Aufsichtsbehörde bestandsgefährdend sein könnte, steht der BWFG als Aufsichtsbehörde das Recht zu, eine Überarbeitung des Entwurfes von der Geschäftsführung zu verlangen. Dieser Absatz dient ebenfalls der Minimierung des Haftungsrisikos der FHH und der frühzeitigen Steuerung des Haftenden. Erst danach kann das Studierendenwerk den Wirtschaftsplanentwurf dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorlegen. Damit bleibt, trotz des Rechtes der Aufsichtsbehörde, die Verantwortung des Aufsichtsrats erhalten. Darüber hinaus stimmt sich die Geschäftsführung mit der Aufsichtsbehörde zukünftig mittels eines Finanzierungsplans über die Baumaßnahmen ab 1 Mio. Euro ab. Dies dient der Transparenz und der Steuerung durch Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde.

Mit dem neu eingefügten § 10 Absatz 5 wird die Geschäftsführung zu einer jährlichen Vorlage eines Risikoberichtes gegenüber der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Über die Grundstruktur und damit über die Richtung der Berichterstattung, soll zwischen den Beteiligten Einvernehmen erzielt werden. Diese weitere Vorgabe zielt ebenfalls auf die Minimierung des Haftungsrisikos ab (siehe auch die Begründung zu Nummer 5, mit der § 8 Satz 1 Nummer 11 eingefügt wird).

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Zu Nummer 7

§ 11 Absatz 4 Satz 1 wird um den Lagebericht ergänzt, den das Studierendenwerk Hamburg jährlich mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss bei der Aufsichtsbehörde einreicht. Die Aufnahme des Lageberichtes dient der Klarstellung und entspricht den Anforderungen, die auch an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt werden (siehe insbesondere § 103 Absatz 1 LHO).

Zu Nummer 8

Der Ausbau der Wohnheimkapazitäten ist für das Studierendenwerk Hamburg ohne die Aufnahme von Krediten nicht möglich. In § 12 Absatz 3 wird dieses Recht des Studierendenwerks daher zur Klarstellung eingefügt. Dem mit der vermehrten Kreditaufnahme bestehenden Risiko wird durch erweiterte Kontrollinstrumente Rechnung getragen (siehe die Begründung zu Nummer 5, mit der § 8 Satz 1 Nummer 11 eingefügt wird).

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Zu Nummer 9

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der zuständigen Behörde durch den Begriff der „Aufsichtsbehörde“ ersetzt. Dies korrespondiert mit der Aufnahme der entsprechenden Legaldefinition in § 1 Absatz.

Zu Nummer 10

§ 16 wird aufgehoben, da die in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen umgesetzt sind und mit der Änderung des StWG keine neue Systematik der Organzuständigkeiten eingeführt wird.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 17 wird § 16.

Gesetz
zur Erleichterung der Gremienarbeit
nach dem Studierendenwerkgesetz

18. Dezember 2020 mit Änderung vom 23. Februar 2023

Gesetz
zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerkgesetz
vom 18. Dezember 2020 mit Änderung vom 23. Februar 2023

Fundstelle: HmbGVBl. 2020, S. 702; HmbGVBl. 2022, Nr. 14, S. 137.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Studierendenwerkgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 7. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die gewichtigen Gründe im Sinne von Satz 1 und die Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.“

2. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 5 Absatz 6 gilt entsprechend. Wahlen nach Absatz 1 dürfen nur mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn auch eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sichergestellt werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Februar 2023.

Der Senat

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Studieren-
denwerks Hamburg
für die Berufliche Hochschule Hamburg**

14. Februar 2023

Verordnung über die Zuständigkeit des Studierendenwerks Hamburg für die Berufliche Hochschule Hamburg vom 14. Februar 2023

Fundstelle: HmbGVBl. 2023, Nr. 8, S. 71.

Auf Grund von § 2 Absätze 2 und 8 des Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137), wird nach Anhörung des Studierendenwerks Hamburg verordnet:

§ 1

Dem Studierendenwerk Hamburg wird die Zuständigkeit für die Betreuung und Förderung der Studierenden der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) übertragen.

§ 2

Das Studierendenwerk Hamburg kann Auszubildenden der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) gemäß § 2 Absatz 7 des Studierendenwerksgesetzes die Nutzung seiner Wohnheime und der Hochschulgastronomie gegen Entgelt gestatten. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Februar 2023.